

Stormarn Tagblatt

vom 9.10.80

1. Kreisverordnung vom 26. September 1980

zur Änderung der Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 4. 2. 1972 (Amtsblatt Schleswig-Holstein, Amtlicher Anzeiger S. 47) - Entlassung eines Teilbereiches aus dem Landschaftsschutz -

Aufgrund der §§ 16 und 57 Abs. 2 des Gesetzes für Naturschutz und Landschaftspflege vom 16. April 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 122), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 1977 (GVOBl. Schl.-H. S. 507), in Verbindung mit § 1 der Landesverordnung zur Übertragung von Zuständigkeiten nach dem Landschaftspflegegesetz vom 19. Juli 1973 (GVOBl. Schl.-H. S. 301) wird verordnet:

Artikel 1

Die Kreisverordnung zum Schutze von Landschaftsteilen in der Stadt Reinfeld vom 4. 2. 1972 (Amtsbl. Schl.-H./AAz. S. 47) wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 2 werden die Sätze 5 und 6 von unten, beginnend mit dem Satz „Sie wendet sich nordwärts . . .“ durch folgende Fassung ersetzt:

„Sie wendet sich nordwestwärts und folgt nach etwa 90 m der Straßenbegrenzungslinie im Bereich des Bebauungsplanes Nr. 25 der Stadt Reinfeld - **Gebiet:** Stavenkamp, Osttangente, Bischofsteicher Weg, Abgrenzung Schulgelände und B-Plan Nr. 18 - Birkenweg, Erlengrund -. Sie folgt dem Südostrand des „Bischofsteicher Weges“, dem Nordostrand der geplanten Osttangente gem. o. a. B-Plan und stößt auf die Landesstraße 71 (L 71) und folgt ihrem Ostrand etwa 130 m weit nordwärts“.

Im § 1 Abs. 3 wird folgender Satz 2 angefügt:

„Die Grenzen der aus dem Landschaftsschutz entlassenen Flächen sind schwarz und durchkreuzt als entfallende Landschaftsschutzgrenzen eingetragen“.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.
Bad Oldesloe, den 26. September 1980

Der Landrat
des Kreises Stormarn
als untere Landschaftspflegebehörde
gez. Unterschrift
(Dr. Becker-Birck)
Landrat